



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Neue Beurteilungsrichtlinien in Kraft

Mit KMBek vom 27.04.2021 wurden die neuen Beurteilungsrichtlinien insbesondere für die nächste periodische Beurteilung für Lehrkräfte bekannt gegeben. In großen Teilen bleiben dabei die bisherigen Regelungen erhalten. U.a. gibt es folgende neue Handhabungen, die auch bereits teilweise in verschiedenen kultusministeriellen Schreiben veröffentlicht wurden:

Die nächste periodische Beurteilung wird am 31.12.2022 abgeschlossen und ist unmittelbar danach zu eröffnen. Ein Sonderfall liegt allerdings dann vor, wenn die Schulleitung zum Ende des Schuljahres 2021/22 aus der Schule ausscheidet (z.B. durch Schulwechsel, Pensionierung, Eintritt in die Freistellung). Dann ist die Beurteilung bereits vorher rechtzeitig abzuschließen und zu eröffnen.

Wer im Kalenderjahr 2022 ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurde, wird nun zum Ablauf eines Jahres nach der Übernahme beurteilt. Gleiches gilt sinngemäß für Lehrkräfte, die im ersten oder zweiten Jahr (also 2023 oder 2024) übernommen werden.

Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag werden erstmals drei Jahre nach der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis periodisch beurteilt. Anrechenbare Tätigkeiten aus vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen können im Umfang von bis zu einem Jahr berücksichtigt werden.

Bei Lehrkräften, die sich zum Beurteilungsstichtag in Elternzeit oder in familienpolitischer Beurlaubung befinden und für die keine verwendbare periodische Beurteilung vorliegt, soll die letzte periodische Beurteilung fiktiv nachgezeichnet werden. Gleiches gilt für Lehrkräfte in Sonderurlaub, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

Der BLLV hat für seine Mitglieder die wichtigsten Passagen der umfangreichen Beurteilungsrichtlinien zusammengefasst. Diese Zusammenfassung kann für jeden eine wertvolle Hilfe sein! Gerne können Sie die „Sonderinformation: Beurteilungsrichtlinien 2019 – 2022 – Beförderungen“ unter www.mittelfranken.bllv.de downloaden.

Änderung der Nebentätigkeits- und der Mutterschutzverordnung

Die Vergütungsgrenze für Tätigkeiten in gemeinnützigen Einrichtungen, für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie für allgemein genehmigte Nebentätigkeiten beträgt derzeit jeweils 2.400 €. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde dieser auf 3.000 € angehoben. Die bayerische Nebentätigkeitsverordnung wird daher entsprechend angepasst. Bis zu diesem Betrag müssen Nebentätigkeiten nur angezeigt werden. Darüberhinausgehende Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes werden neben Regelungen zum Elterngeld auch solche zur Elternzeit getroffen. Der Umfang der während einer Elternzeit möglichen Teilzeitbeschäftigung wird von derzeit 30 Stunden auf 32 Stunden pro Woche erhöht. Auf die Lehrkräfte übertragen, erhöht sich damit die Teilzeithöchstgrenze während der Elternzeit in der **Grundschule** von 21 auf **22 UZE**, in der **Mittelschule** von 20 UZE auf ebenfalls 22 UZE und bei den **Fachlehrkräften** von 21 UZE auf **24 UZE**. Durch die Änderung der Urlaubs- und Mutterschutzverordnung werden die neuen Bestimmungen zur Elternzeit auch auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten inhaltsgleich übernommen.

Begleitung von Kindern bei einer Rehabilitationsmaßnahme

Bisher kann Beamtinnen und Beamten für die Teilnahme als Begleitperson an einer Kur ihres Kindes bis zu einem Alter von acht Jahren Sonderurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. Diese Altersgrenze des Kindes wird nun auf zwölf Jahre erhöht.

Dienstunfallschutz auch während der Elternzeit möglich

Mit Beschluss vom 21.12.2020 hat der BayVGH entschieden, dass das Aufsuchen der Dienststelle zur Eröffnung der dienstlichen Beurteilung dem dienstlichen Bereich zuzuordnen ist. Hieran ändert auch eine Beurlaubung nichts. Im konkreten Fall stürzte eine Beamtin auf den Stufen des zuständigen Staatsministeriums auf dem Weg zur Eröffnung ihrer Beurteilung. Sie befand sich zu diesem Zeitpunkt in Elternzeit.

Einkommensrunde 2021

Im Herbst steht die nächste Einkommensrunde für den öffentlichen Dienst der Länder an. Nach entsprechenden Vorabstimmungen Ende August sind für den Zeitraum Oktober/November drei Verhandlungsrunden geplant. Die Vorbereitungen haben bereits im April begonnen. Bei den vergangenen Tarifvereinbarungen wurden die Beamtengehälter entsprechend dem Tarifiergebnis inhalts- und zeitgleich erhöht. Aufgrund der Coronapandemie findet die diesjährige Einkommensrunde unter nicht ganz einfachen Rahmenbedingungen statt.

Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 wurde verlängert

Für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung selbst erklären, endet eigentlich die Abgabefrist für das Steuerjahr 2020 am 31.07.2021. Diese Frist wurde nun verlängert. Der letzte Abgabetermin ist jetzt der 31.10.2021. Für „beratende Steuerpflichtige“, also für Steuerzahler, deren Steuererklärung von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein erstellt wird, endet die Abgabefrist am 31.05.2022.

Die Fristverlängerung wirkt sich auch auf andere Fristen aus, die mit der Steuererklärung im Zusammenhang stehen. So verlängern sich beispielsweise auch die Fristen für Zinsen, Verspätungszuschläge und Einkommensteuervorauszahlungen entsprechend.

Der BLLV wünscht Ihnen erholsame Sommerferien! Sie haben es verdient! Das zu Ende gehende Schuljahr war schwer genug. Hoffen wir auf ein halbwegs „normales“ Schuljahr 2021/2022 und darauf, dass im Zusammenhang mit Corona den Kindern und den an der Schule Beschäftigten mehr Beachtung geschenkt wird!